

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

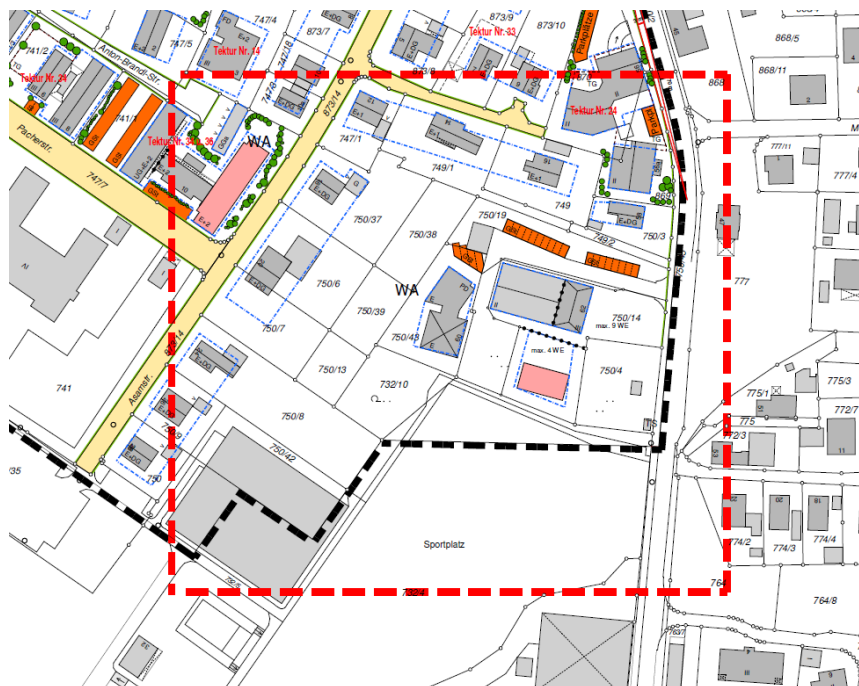


Änderung des Bebauungsplanes „Krautpoint“,
Deckblatt Nr. 43;

hier: Bekanntmachung des Aufstellungs-
beschlusses sowie der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Vilshofen an der Donau hat mit Beschluss vom 20.10.2016 die Änderung des Bebauungsplanes „Krautpoint“, Deckblatt Nr. 43 beschlossen. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB.

Gegenstand der Änderung ist die Umwandlung des bisher festgesetzten Gewerbegebietes (GE) in ein allgemeines Wohnbaugebiet (WA). Überplant werden soll insbesondere der Bereich der bestehenden Wohnanwesen Asamstraße 18 und 20 sowie Ortenburger Straße 60 und 62. Darüber hinaus wird die Zahl der zulässigen Wohneinheiten für das Anwesen Ortenburger Straße 62 auf neun erhöht. Ebenfalls soll auf dem südlich angrenzenden Grundstück (Teilfläche der Flur-Nr. 750/14, Gemarkung Vilshofen) ein weiteres Baufenster für eine Wohnbebauung mit vier Wohneinheiten ausgewiesen werden. Der überplante Bereich ist im nachstehenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Da es sich bei dieser Änderung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, liegt ein sogenannter „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Sinne von § 13 a BauGB vor. Die Änderung erfolgt daher im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB. Von der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen. Ebenfalls entfällt die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB.

Der Planentwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann in der Zeit vom

24.05.2017 bis einschl. 23.06.2017

im Stadtbauamt der Stadt Vilshofen, Stadtplatz 27, Zimmer A 1.8 eingesehen werden. Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vilshofen an der Donau, den 12.05.2017
Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

I. Anschlag an der Amtstafel am:

bis: _____

II. Hinweis Tagespresse am:

F.d.R.

Datum: